



NIEDERSCHRIFT

vom 05. Juli 2016 über die um 20.00 Uhr im alten Rathaus, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 88,
1. Stock stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP), Anton
Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Josef
Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald
Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Haringer
Mario (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert
Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR DI Christian Laister (ÖVP), GR Josef Maurer (ÖVP) und GR Johann
Schweifer (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von der Fraktion der FPÖ gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung ein
Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat
seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Gemeinderat Ewald
Faltin dies zu tun.

Herr Gemeinderat Ewald Faltin verliest den Dringlichkeitsantrag.
Dieser lautet:

Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ
Mindestsicherungsgesetz eindeutig geregelt, wobei im § 36 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt ist, dass für
Gemeinden u.a. KEINE Kostenbeitragspflicht für Asylberechtigte (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3) besteht.

Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden allen NÖ Gemeinden solche Kosten bei der Abrechnung der Ertragsanteile widerrechtlich einbehalten und fehlen somit im Gemeindebudget.

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- 1.) Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde rückzufordern.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.
- 3.) Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.
- 4.) Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylerwerbenden entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die finanziellen Mittel, die unserer, so wie auch allen anderen NÖ Gemeinden gesetzeswidrig vorenthalten wurden, werden dringend benötigt. Nachdem sowohl die Gemeinderäte, als auch die Abgeordneten und Regierungsmitglieder ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Gesetze angelobt sind, haben sie die Verpflichtung, gegen gesetzeswidrige Vorgänge unverzüglich vorzugehen und alle Schritte zu unternehmen, um den gesetzeskonformen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: 7 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ und SPÖ

Gegen den Antrag: 15 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP

Die Tagesordnung bleibt daher unverändert.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. Mai 2016 (Zl. 004-1)
- 2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 – Gebarungseinschau; Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 006)

- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Austausch Steuerung; Bericht des Bürgermeisters und Genehmigung außerplanmäßige Ausgabe (Zl. 8514)
- 5.) Musikschulgebäude 3920 Groß Gerungs 96, Dachsanierung; Auftragsvergabe (Zl. 853)
- 6.) ABA Groß Gerungs BA 30 Kanalsanierung, Prioritätsstufe 1; Auftragsvergabe (Zl. 851)
- 7.) Kindergarten I, 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 287; Grundsatzbeschluss über Generalsanierung und Beauftragung Architekten; (Zl. 240)
- 8.) Ergänzung Naturstandvermessungen Groß Gerungs; Auftragsvergabe; (Zl. 032)
- 9.) KG Etzen; Grundankauf bzw. Grundverkauf für Siedlungserweiterung – Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2015 (Zl. 840)
- 10.) Siedlungserweiterung Etzen – Planungs- und Bauausführungsphase; Beauftragung Ingenieursleistungen (Zl. 612, 8501, 8516)
- 11.) KG Etzen - Freigabe der Aufschließungszone BW-A14; Verordnung (Zl. 031)
- 12.) KG Haid - Freigabe der Aufschließungszone BA-A15; Verordnung (Zl. 031)
- 13.) KG Haid; Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gemeindegut – Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 14.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 15.) Kindergartentransport – Neufestsetzung der Elterntarife; (Zl. 240)
- 16.) Schulische Ferienbetreuung – Neufestsetzung der Elterntarife; (Zl. 4391)
- 17.) KG Dietmanns; Grundankauf (Zl. 840)
- 18.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/6; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 19.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/4; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 20.) OD Oberkirchen, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 21.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 22.) FF-Groß Meinharts – Ankauf gebrauchtes HLF2; Gemeindebeitrag (Zl. 163)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 23.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*

24.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*

25.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. Mai 2016 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2016 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der ÖVP, SPÖ und FPÖ vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Verhandlungsschrift gilt daher als genehmigt.

2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 – Gebarungseinschau; Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 006)

Sachverhalt:

Mit Beginn 7. April 2016 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung eine Gebarungseinschau bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs durchgeführt.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016, eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 31. Mai 2016, wurde der diesbezügliche Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist das Ergebnis der Überprüfung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Bürgermeister hat daher den Inhalt des Prüfberichtes dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 7. Juni 2016 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

4.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Austausch Steuerung; Bericht des Bürgermeisters und Genehmigung außerplanmäßige Ausgabe (Zl. 8514)

Sachverhalt:

Bei der ABA Wurmbrand musste die Steuerungsanlage in der Kläranlage ausgetauscht werden. Die Beauftragung dieser Steuerungsanlage samt Anlagenprogrammierung und Inbetriebnahme erfolgte durch den Bürgermeister, da es sich um eine unaufschiebbare Ersatzanschaffung handelte.

Über solche unaufschiebbare Ersatzanschaffungen hat der Bürgermeister in der nächsten Sitzung zu berichten. Durch solche Maßnahmen erforderliche Änderungen des Voranschlages dürfen nur vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Kosten betragen laut Angebot € 10.200,--. Im Budget für das Jahr 2016 war diese außerplanmäßige Ausgabe nicht vorgesehen. Die Ausgabe kann jedoch über die vorhandene Rücklage abgedeckt werden.

VA-Stelle: 5/8514 – 612

VA Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Finanzierung dieser außerplanmäßigen und im Voranschlag 2016 nicht vorgesehenen Ausgabe mittels einer Entnahme aus der vorhandenen Rücklage genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

5.) Musikschulgebäude 3920 Groß Gerungs 96, Dachsanierung; Auftragsvergabe (Zl. 853)

Sachverhalt:

Das Dach des Gebäudes 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 96, in welchem die Musikschule untergebracht ist, muss dringend saniert werden.

Es wurde von der Firma Zauner Gesellschaft mbH aus 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 251, diesbezüglich ein Kostenvoranschlag eingeholt. Der Kostenvoranschlag beträgt brutto € 79.800,-- und beinhaltet neben den Maurer- und Zimmermeisterarbeiten auch die Dachdecker- und Spenglerarbeiten sowie die Elektroarbeiten, da die Firma Zauner GmbH als Generalunternehmen fungiert.

VA-Stelle 5/853 - 6141

VA Betrag: € 175.000,--

frei: € 175.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Zauner GesmbH aus 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 96, als Generalunternehmen mit der Sanierung des Daches des Musikschulgebäudes um brutto € 79.800,-- beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) ABA Groß Gerungs BA 30 Kanalsanierung, Prioritätsstufe 1; Auftragsvergabe (Zl. 851)

Sachverhalt:

Die Leistungen für die Kanalsanierungsarbeiten für die ABA Groß Gerungs BA 30 Kanalsanierung, Prioritätsstufe 1 wurden vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Es wurden folgende 6 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen:

Strabag AG Kanaltechnik – 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24

Quabus GmbH - 4221 Steyregg, Gewerbeallee 3

RTi Rohrtechnik International GmbH - 4203 Altenberg bei Linz, Bruckbachweg 23

A. Zaussinger Bau- und Transporte GmbH - 4224 Wartberg ob der Aist, Obervisnitz 8

Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH - 4060 Leonding, Haidfeldstraße 44

Braumann Tiefbau GmbH – 4980 Antiesenhofen, Rieder Straße 18

Alle 6 Firmen haben ihr Angebot fristgerecht abgegeben.

Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Die Angebotseröffnung erfolgte am Montag, 13. Juni 2016, 10.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs.

Nach der rechnerischen Überprüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

1. Strabag AG Kanaltechnik	€ 174.938,79
2. Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH	€ 184.328,34
3. RTi Rohrtechnik International GmbH	€ 191.414,60
4. A. Zaussinger Bau- und Transporte GmbH	€ 199.879,04
5. Quabus GmbH	€ 204.962,03
6. Braumann Tiefbau GmbH	€ 215.105,91

Bei den Beträgen handelt es sich jeweils um Nettobeträge.

Nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen, die unterirdischen Sanierungsarbeiten im Zuge der Kanalsanierung Prioritätsstufe 1, ABA BA 30, an den Billigstbieter, die Firma Strabag AG Kanaltechnik, 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 13.06.2016 mit einer Angebotssumme von € 174.938,79 exkl. Ust. zu vergeben.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bestätigt, dass am 22.06.2016 für das Bauvorhaben ABA Groß Gerungs, BA 30 der Prüfbericht der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH vom 17.06.2016 eingelangt ist und die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

VA-Stelle: 5/851 – 6140 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 81.936,51

Laut den ausgefüllten Förderanträgen werden 33 % Förderung vom Bund und 37 % Förderung vom Land erhofft.

Die derzeit nicht gedeckten Ausgaben laut dem Budgetansatz sollen durch höhere Rücklagenentnahmen bzw. Darlehensaufnahmen abgedeckt werden und im Nachtragsvoranschlag dargestellt werden.

Es ist außerdem zu erwarten, dass ev. Leistungen erst im Jahr 2017 abgerechnet werden und daher das Budget 2017 betreffen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Strabag AG Kanaltechnik, 3382 Loosdorf, Wiener Straße 24, mit den zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit den unterirdischen Sanierungsarbeiten im Zuge der Kanalsanierung Prioritätsstufe 1, ABA BA 30, um netto € 174.938,79 beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Kindergarten I, 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 287; Grundsatzbeschluss über Generalsanierung und Beauftragung Architekten; (Zl. 240)

Sachverhalt:

Der Kindergarten I in der Dr.-Julius-Sturm-Straße 287 muss sowohl aus energietechnischen Gründen als auch aus Platzgründen sowie auf Grund des Baualters dringend saniert werden.

Es soll ein Zu- und Umbau des Gebäudes und eine thermische Sanierung und Erweiterung durchgeführt werden.

Im heurigen Jahr wäre die Planungsphase vorgesehen und im nächsten Jahr soll die Umsetzung des Projektes erfolgen.

Es wurde daher in diesem Zusammenhang für die Planung, die örtliche Bauaufsicht sowie für sonstige Dienstleistungen und Nebenkosten ein Angebot vom Architektenbüro Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3 eingeholt.

Im übermittelten Honorarangebot werden die Herstellungskosten exkl. Ust. wie folgt angeführt:

Umbau	€ 359.100,--
Neubau	€ 220.000,--
Einrichtung	€ 50.000,--
Preisbasis	€ 629.100,--

Durch die Gewährung eines Nachlasses von 30 % beträgt das Honorarangebot netto € 77.419,32. Dies entspricht einem Prozentsatz von 12,31 % der Herstellungskosten.

In diesem Zusammenhang wird auch versucht eine Förderung aus dem Kindergarten- und Schulbaufonds zu erhalten.

Die Förderung besteht aus einem Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7% für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt bei einer Finanzkraft der Gemeinde im Landesdurchschnitt 50 %

bei mehr als 8 % unter dem Landesdurchschnitt 50,5 %,

bei mehr als 30 % unter dem Landesdurchschnitt 51 %,

bei mehr als 8 % über dem Landesdurchschnitt 49,5 %,

bei mehr als 30 % über dem Landesdurchschnitt 49 %,

der abgerechneten Baukosten.

Die Finanzkraft wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes ermittelt.

Die halbjährliche Auszahlung beginnt nach Vorlage der Schlussabrechnung.

VA-Stelle: 5/240 – 6140

VA Betrag: € 10.000,--

frei: € 9.931,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3 mit den Architektenleistungen für den Zu- und Umbau sowie der thermischen Sanierung und Erweiterung des Gebäudes des Kindergarten I in 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 287, beauftragt wird.

Grundlage für die Beauftragung bildet das Honorarangebot vom 20. Juni 2016. Bei einer Preisbasis von € 629.100,-- beträgt das gesamte Honorar € 77.419,32 netto.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: 20 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ und Gemeinderat Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme: 2 Stimmen – Gemeinderäte Ewald Faltin (FPÖ) und Mario Haringer (FPÖ)

8.) Ergänzung Naturstandvermessungen Groß Gerungs; Auftragsvergabe; (Zl. 032)

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet von Groß Gerungs erfolgten durch das Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl vor einigen Jahren Naturstandvermessungen.

Seit dem Abschluss dieser Vermessungsarbeiten haben sich natürlich auch die diversesten Neuerungen (Neubauten, Einbauten u.dgl.) ergeben. Diese neu zu erfassenden Naturstanddaten wurden jeweils im Bauamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs gesammelt.

Nun liegt ein Angebot der Firma Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 vor. Das Angebot beträgt für die derzeit noch durchzuführenden Arbeiten € 26.918,40.

Das Angebot wurde kurzfristig von Herrn Dr. Döllner vorgelegt und hätte nur einen Teil der noch durchzuführenden Vermessungen beinhaltet.

Als Grund für den Zeitpunkt der Durchführung der Vermessungsarbeiten wurden von Dr. Döllner Kapazitätsprobleme angeführt.

In einer Nachverhandlung konnte durch den Bürgermeister erreicht werden, dass alle noch ausstehenden Objekte um das oben angeführte Honorar vermessen werden.

Da dies jedoch bei der Voranschlagserstellung im Herbst 2015 noch nicht bekannt war, wurden hier im Budget auch keine Finanzmittel veranschlagt.

Eine Abdeckung wäre mit dem Sollüberschuss aus dem Rechnungsabschlussergebnis 2015 möglich.

VA-Stelle: 1/032 – 7280

VA Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 mit den Arbeiten im Zusammenhang mit der Naturstandvermessung beauftragt werden soll. Grundlage für die Beauftragung bildet das dem Bürgermeister übermittelte Honorarangebot in der Höhe von € 26.918,40.

Diese außerplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden, da sie mit dem Überschuss aus dem Jahresabschlussergebnis 2015 abgedeckt werden kann bzw. im heurigen Jahr bereits höhere als im Voranschlag 2016 geplante Einnahmen durch Grundstücksverkäufe erzielt werden konnten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

9.) KG Etzen; Grundankauf bzw. Grundverkauf für Siedlungserweiterung – Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2015 (Zl. 840)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 5. November 2015 wurden für die Siedlungserweiterung in der Ortschaft Etzen verschiedene Kaufvorverträge genehmigt.

Auf Grund dieser Kaufvorverträge wurde eine Vermessung in Auftrag gegeben. Von der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2 wurde eine Vermessungsurkunde GZ 8762 übermittelt. Nach Durchführung dieser Vermessungsurkunde werden die Grundstücke für 9 Bauplätze und die erforderliche Siedlungsstraße entstehen.

In der Gemeinderatssitzung am 05.11.2015 wurden bereits Beschlüsse für Grundkäufe mit folgenden Grundeigentümern gefasst:

Raffelseder Erich und Elfride – betroffene Parzellen Nr. 1135 und 1136 je EZ 118

Essmeister Ernst und Hermine – betroffene Parzellen Nr. 1100 und 1102 je EZ 14

Böhm-Steininger Ingeborg – betroffene Parzellen Nr. 1120 und 1123 je EZ 13

Pachtrog Daniela und Unger-Wiesmüller Johannes – betroffene Parzelle 1127, EZ 159

Eckl Willibald – betroffene Parzelle 1131/1, EZ 12

Röm.-kath. Pfarre Marbach am Walde – betroffene Parzelle 1225/3, EZ 29

Auf Grund der nun vorliegenden Vermessungsurkunde haben sich noch Änderungen ergeben und es sind noch zusätzliche Beschlüsse zu fassen:

Noch zu beschließende Ankäufe:

- Von Herrn Ernst und Frau Hermine Essmeister, beide wohnhaft in 3920 Etzen 14/2 soll von der Parzelle Nr. 1221/1, EZ 7 das Trennstück Nr. 55 im Ausmaß von 16 m² zu einem m²-Preis von € 3,50 angekauft werden und dieses Trennstück der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1226/2 zugeschlagen werden.
- Von Herrn Reinhard und Renate Stary, beide wohnhaft in 3920 Etzen 36 soll von der Parzelle 1226/1, EZ 115 das Trennstück Nr. 58 im Ausmaß von 4 m² zu einem m²-Preis von € 3,50 abgetrennt werden und dieses Trennstück der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1226/2 zugeschlagen werden.

Noch zu beschließende Verkäufe:

- An Herrn Thomas Engelhart und Frau Anja Wenigwieser, beide wohnhaft in 3920 Etzen 62, sollen die Trennstücke Nr. 11 (aus dem Besitz der Gemeinde – Parzelle Nr. 1078/1) im Ausmaß von 9 m², Nr. 25 (aus dem Grundankauf Essmeister – Parzelle Nr. 1100) im Ausmaß von 244 m² und Nr. 45 (aus dem Grundankauf Pachtrog/Unger-Wiesmüller – Parzelle Nr. 1127) im Ausmaß von 2 m² verkauft werden und ihrer Bauparzelle Nr. 1101, EZ 170 zugeschlagen werden. Ein Kaufansuchen für diese 255 m² von Herrn Engelhart und Frau Wenigwieser liegt vor. Als Verkaufspreis wäre ein m²-Verkaufspreis von € 15,- berechnet worden. Der Kaufpreis für diese Fläche beträgt daher € 3.825,-.
- An Herrn Reinhard und Frau Renate Stary, beide wohnhaft in 3920 Etzen 36, soll das Trennstück Nr. 59 im Ausmaß von 57 m² von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1226/2 abgetrennt werden und der in ihrem Besitz befindlichen Parzelle Nr. 1226/1 zugeschlagen werden. Als Verkaufspreis soll für die Differenz zwischen den Trennstücken 58 (4 m²) und 59 (57 m²) ein Betrag von € 3,50 (53 m² x € 3,50 = € 185,50 – siehe oben) beschlossen werden.
- An Herrn Otto und Frau Gertrude Hahn, beide wohnhaft in 3920 Etzen 19, soll das Trennstück Nr. 60 im Ausmaß von 11 m² von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1226/2 abgetrennt werden und der in ihrem Besitz befindlichen Parzelle Nr. 1229 zugeschlagen werden. Als Verkaufspreis soll ein Betrag von € 3,50 (11 m² x € 3,50 = € 38,50) beschlossen werden.

- An Herrn Erich und Frau Elfriede Raffelseder, beide wohnhaft in 3920 Etzen 38 soll das Trennstück 47 im Ausmaß von 111 m² zu einem m²-Preis von € 3,50 verkauft werden und der Parzelle Nr. 1136/2 zugeschlagen werden. Dieses Trennstück 47 stammt aus dem Ankauf aus der Parzelle Nr. 1131/1 welche sich im Eigentum von Herrn Willibald Eckl befindet.
- Das Trennstück 57 im Ausmaß von 47 m² soll direkt von der röm.-kath. Pfarre Marbach am Walde an Herrn Erich und Frau Elfriede Raffelseder verkauft werden. Der diesbezügliche Kaufpreis wird zwischen diesen zwei Vertragspartnern vereinbart.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zusammenhang mit der Schaffung von Bauland in der Ortschaft Etzen die oben angeführten noch zu beschließenden Ankäufe und Verkäufe genehmigt werden.

Gleichzeitig sollen die in der Gemeinderatssitzung vom 5. November 2015 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossenen Grundstücksankäufe und diversen Zusatzvereinbarungen nochmals in Erinnerung gerufen werden.

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 05.11.2015 und 05.07.2016 bilden die Grundlage für die zu erstellenden Kaufverträge.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) Siedlungserweiterung Etzen – Planungs- und Bauausführungsphase; Beauftragung Ingenieursleistungen (Zl. 612, 8501, 8516)

Sachverhalt:

Für das neu geplante Siedlungsgebiet Etzen soll auf Grundlage des vorliegenden Teilungsplanes ein wasserrechtliches Einreichprojekt für die Neuerrichtung von Kanal- und Wasserleitungen erstellt werden. Der Leistungsumfang soll gemeinsam mit dem Straßenbau ausgeschrieben und realisiert werden.

Da hier mit Vorlaufzeiten bezüglich der erforderlichen Genehmigungen zu rechnen ist, wurde bereits von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a, ein Angebot bezüglich der Planungs- und Bauausführungsphase für die ABA, WVA und dem Straßenbau für das neue Siedlungsgebiet eingeholt. Das Gesamthonorar für diese Leistungen beträgt laut dem Angebot Nr. 16-094A vom 20. April 2016 netto € 30.392,86.

Im Voranschlag für das Jahr 2016 wurde dieses Projekt noch nicht veranschlagt, da bei der Erstellung im Herbst 2015 noch nicht absehbar war wie rasch die Umsetzung des Projektes erfolgen kann (Kaufverträge, Umwidmung u.dgl.). Außerdem lagen noch keine Kostenschätzungen vor.

Die geschätzten Gesamtbaukosten werden derzeit (vor Ausschreibung) mit ca. € 280.000,-- beziffert. Inklusive der o. a. Ingenieursleistungen werden die vorläufigen Kosten für diese Siedlungserweiterung daher ca. € 310.000,-- betragen.

Die Finanzierung dieses Vorhabens wird durch eine Bundes- und eine Landesförderung sowie einer Darlehensaufnahme erfolgen. Außerdem wäre eine Rücklagenentnahme aus der ABA Etzen (derzeit € 54.143,94) möglich. Durch das Vorhandensein dieser Rücklage ist auf alle Fälle die Finanzierung der o.a. Leistungen in der Höhe von netto € 30.392,86 möglich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a, mit den Ingenieursleistungen im Zusammenhang mit der Planungs- und Bauausführungsphase für die ABA, WVA und dem Straßenbau für das neue Siedlungsgebiet Etzen beauftragt werden soll. Grundlage für die Beauftragung bildet das Honorarangebot Nr. 16-094A vom 20. April 2016 mit einem Auftragswert von netto € 30.392,86.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

11.) KG Etzen - Freigabe der Aufschließungszone BW-A14; Verordnung (Zl. 031)

Sachverhalt:

Im Zuge der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Katastralgemeinde Etzen die Aufschließungszone BW-A14 verordnet.

Als Freigabebedingungen wurde per Beschluss des Gemeinderates am 02.03.2016 verordnet:

Die Erstellung eines Teilungsplanes der eine ökonomische Bebauung (mind. 9 Bauplätze) gewährleistet. Weiters ist die Herstellung einer funktionsgerechten Erschließungsstraße und der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sicher zu stellen.

Nunmehr wurde vom Vermessungsbüro DI Weißenböck-Morawek (3950 Gmünd) ein Teilungsplanentwurf (GZ. 8762) erstellt. In Übereinstimmung mit den Freigabebedingungen werden insgesamt 9 Bauplätze geschaffen, die über eine öffentliche Straße erschlossen werden.

Am nordwestlichen Rand der Aufschließungszone kommt es im Zuge der Freigabe zur Schaffung einer neuen privaten Verkehrsfläche. Es handelt sich dabei um eine Restfläche, die aufgrund ihrer Größe nicht bebaubar ist und als landwirtschaftlicher Zufahrtsweg dient.

Diese Maßnahme steht in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Freigabe der Aufschließungszone BW-A14 in der Katastralgemeinde Etzen nachfolgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Etzen ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A14) zur Bebauung freigegeben. Im Zuge dessen wird am nordwestlichen Rand der Aufschließungszone eine private Verkehrsfläche festgelegt (siehe Planbeilage).

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02.03.2016 festgelegt wurde, nämlich:

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 14 (BW-A14):

Die Erstellung eines Teilungsplanes der eine ökonomische Bebauung (mind. 9 Bauplätze) gewährleistet. Weiters ist die Herstellung einer funktionsgerechten Erschließungsstraße und der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sicher zu stellen

sind erfüllt.

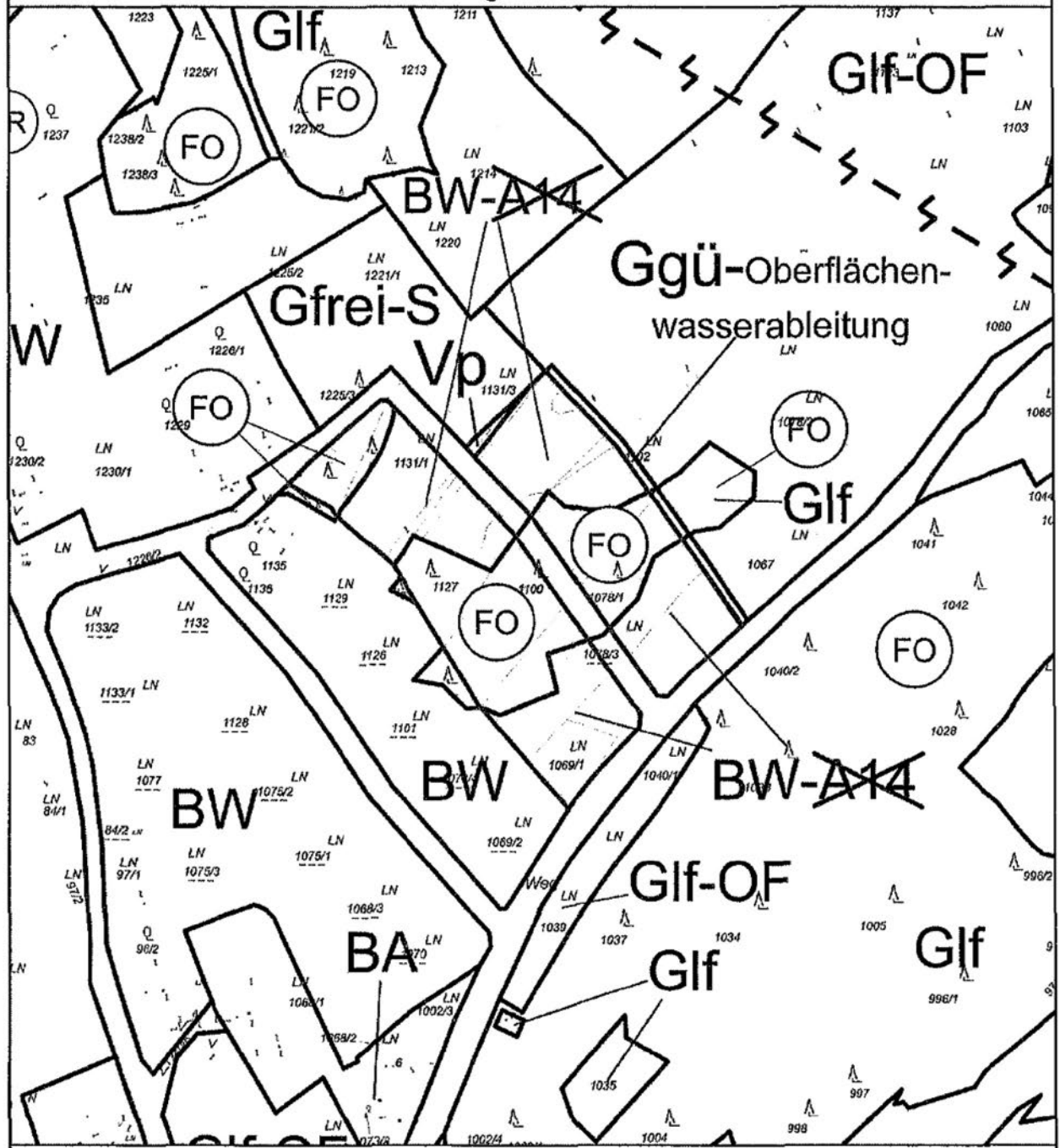
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

Freigabe der BW-A14 - Beilage zum GR-Beschluss vom 05.07.2016

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Katastralgemeinde Etzen



Planverfasser:

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH

GF.: DIPL.ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-3950 GMÜND, NÖ STADTPLATZ 14/1
TELEFON: 02852 / 539 25
E-MAIL: PORSCH@RAUMPLANER.CO.AT



M=1:2.000
22.6.2016



Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

12.) KG Haid - Freigabe der Aufschließungszone BA-A15; Verordnung (Zl. 031)

Sachverhalt:

Im Zuge der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Katastralgemeinde Haid die Aufschließungszone BA-A15 verordnet.

Da nun die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02.03.2016 festgelegt wurden, erfüllt sind, soll diese Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone (BA-A15) zur Bebauung freigegeben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Freigabe der Aufschließungszone BA-A15 in der Katastralgemeinde Haid nachfolgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Haid ausgewiesene Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone (BA-A15) zur Bebauung freigegeben. Im Zuge dessen wird die Verkehrsfläche am westlichen Rand der BA-A15 abgeändert (siehe Planbeilage).

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02.03.2016 festgelegt wurde, nämlich:

BA-A 15 (Haid):

Vor Freigabe dieser Aufschließungszone muss der Baubeginn mit einem Wohnhaus auf dem südlich angrenzenden Grundstück erfolgt sein.

Weiters ist die Herstellung einer funktionsgerechten Erschließungsstraße sowie der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sicher zu stellen.

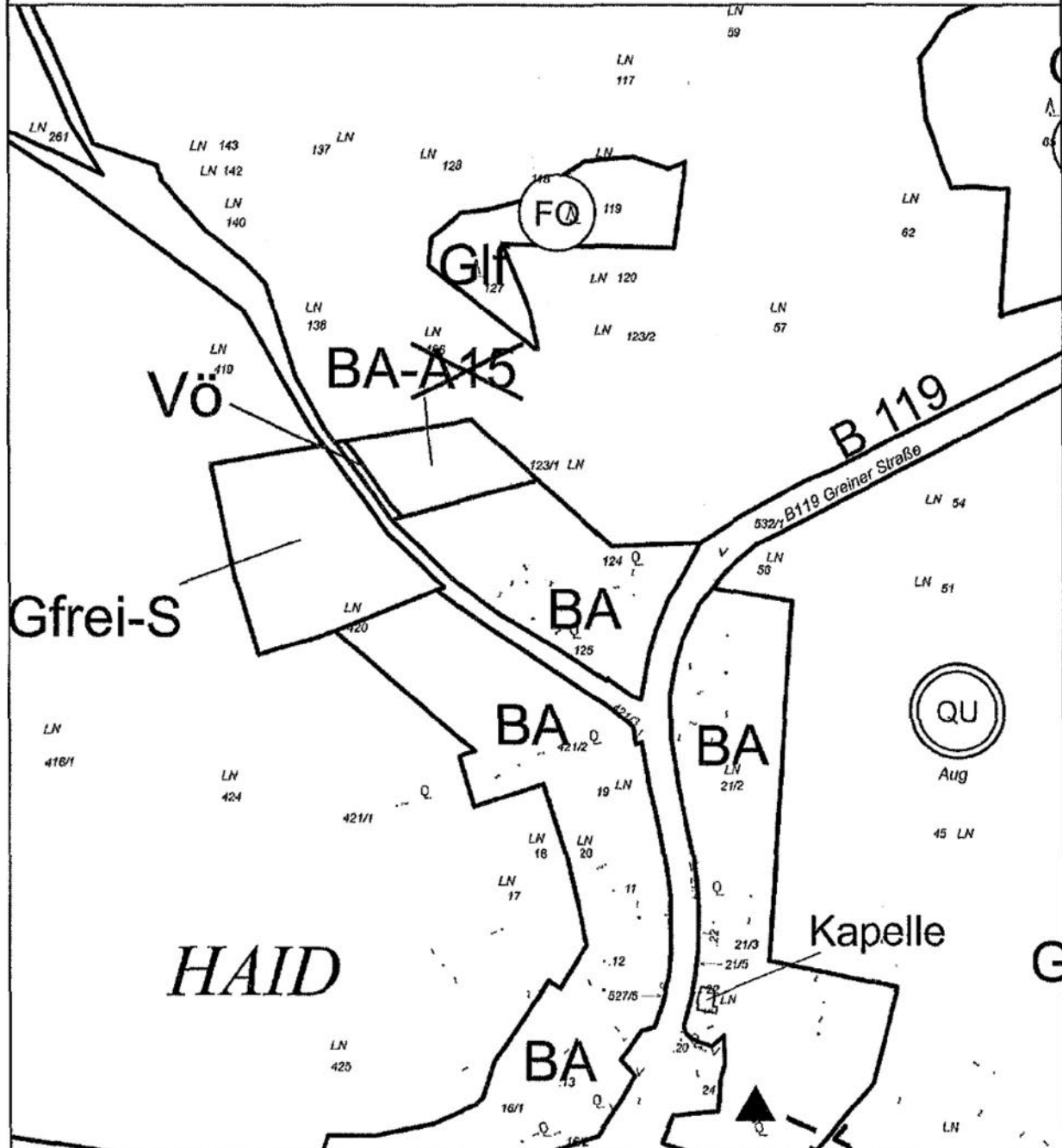
sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

Freigabe der BA-A15 - Beilage zum GR-Beschluss vom 05.07.2016

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Katastralgemeinde Haid



Planverfasser:

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH

GF.: DIPL. ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-3950 GMÜND, NÖ STADTPLATZ 14/1
TELEFON: 02852 / 539 25
E-MAIL: PORSCH@RAUMPLANER.CO.AT



M=1:2.000
22.6.2016



Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

13.) KG Haid; Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gemeindegut – Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Haid erfolgte eine Grundstücksvermessung beim Anwesen von Herrn Tüchler Manuel, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald I 39. Davon betroffen sind auch die Liegenschaften von Herrn Helmreich Gerhard, 3920 Groß Gerungs, Haid 9 und Frau Irene und Herrn Peter Reisinger, 3920 Groß Gerungs, Haid 3 sowie die öffentliche Wegparzelle der Stadtgemeinde Groß Gerungs Nr. 530.

Auf Grund dieser Vermessung soll das Trennstücke 3 (180 m²) von der Parzelle Nr. 123/1 (Tüchler Manuel), das Trennstück 6 (6 m²) von der Parzelle Nr. 125 (Helmreich Gerhard) und das Trennstück 7 (36 m²) von der Parzelle Nr. 420 (Reisinger Irene und Peter) abgetrennt werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 530 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 8780 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, vom 4. Mai 2016 bildet die Grundlage für den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss für den Besitzübergang der Teilflächen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 8780 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, angeführten Trennstücke 3 (180 m²), 6 (6 m²) und 7 (36 m²) kostenlos übernommen werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 530, EZ 59 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 8780 der Firma DI Weißenböck-Morawek aus 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

14.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurden folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-55 vom 1. Mai 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neuerrichtung von Lichtpunkten + Einspeisestelle in Groß Gerungs Pletzensiedlung – Variante NAV
Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 4.660,35. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-58 vom 2. Mai 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neuerrichtung von LED-Lichtpunkten + Einspeisestelle in Groß Gerungs Pletzensiedlung – Variante LED

Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 5.208,30. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

Aufgrund der Energieeffizienz der angebotenen Leuchten reduziert sich das aktuelle Betreuungsentgelt für alle dem Angebot zugrunde liegenden Lichtpunkte um € 9,25 auf € 71,47 pro Lichtpunkt (exkl. Ust.).

Es soll eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Variante NAV oder Variante LED beauftragt werden soll. Die jährliche Ersparnis für 3 Lichtpunkte bei LED gegenüber NAV beträgt brutto € 33,30 (3 x € 9,25 + 20 % Ust).

Die Differenz bei den Errichtungskosten beträgt € 547,95 (€ 5.208,30 - € 4.660,35). Die Amortisationszeit beträgt daher 16,5 Jahre.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-56 vom 23. Mai 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Oberer Marktplatz / Linzer Straße Versetzen bzw. Neuerrichtung von Lichtpunkten

Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 5.627,62. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-57 vom 21. Mai 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neuerrichtung/Umbau von Lichtpunkten in Groß Gerungs Kreisverkehr Weitraer Straße

Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 11.345,59. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

Ev.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-61 vom 3. Juni 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neuerrichtung von Fundamenten + Lichtpunkt in Haid – Siedlung

Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 3.196,86. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA Betrag: € 145.000,-- frei: € 108.109,44

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die nachfolgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-55 vom 1. Mai 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neuerrichtung von Lichtpunkten + Einspeisestelle in Groß Gerungs Pletzensiedlung – Variante NAV
Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 4.660,35. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-56 vom 23. Mai 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Oberer Marktplatz / Linzer Straße Versetzen bzw. Neuerrichtung von Lichtpunkten

Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 5.627,62. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-57 vom 21. Mai 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neuerrichtung/Umbau von Lichtpunkten in Groß Gerungs Kreisverkehr Weitraer Straße
Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 11.345,59. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden.

Ev.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-61 vom 3. Juni 2016 zu Lichtservice Übereinkommen – Neuerrichtung von Fundamenten + Lichtpunkt in Haid – Siedlung
Kosten der Baumaßnahmen für die Gemeinde brutto € 3.196,86. Die Zuzahlung wird am 15.08.2016 in Rechnung gestellt.

Diese Zusatzvereinbarung soll akzeptiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) Kindergartentransport – Neufestsetzung der Elterntarife; (Zl. 240)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2011 erfolgte auf Grund der Erhöhung der Tarife für den Kindergartentransport eine Neufestsetzung der Elterntarife ab dem 1. Jänner 2012.

Es wurde ein Monatsbetrag von netto € 24,50 und eine Mehrkinderstaffel ab dem 2. Kind mit netto € 18,50 bzw. bei Beförderung nur in der Früh oder nur zu Mittag ebenfalls netto € 18,50 beschlossen.

Durch diese neue Tarifgestaltung ergab sich, dass z. B. im Kindergartenjahr 2014/2015 die Finanzierung des Transports der Kindergartenkinder wie folgt aufgeteilt war:

Landesförderung	ca. 21 %
Elternanteil	ca. 24 %
Gemeindeanteil	ca. 55 %

Seit der Steuerreform müssen die Eltern anstelle von 10 % Ust. nun 13. % Ust bezahlen.

Und nun wurde auch vom Land NÖ mitgeteilt, dass in Zukunft vom Land NÖ keine Förderung mehr für den Transport der Kindergartenkinder gewährt wird.

Im übermittelten Prüfbericht des Landes NÖ, anlässlich der im heurigen Jahr durchgeführten Gebarungseinschau, wurde der hohe Abgang bei den Kindergartentransportkosten kritisiert.

Im Prüfbericht wurde angeführt:

„Vom Gemeinderat sind auf Grund des hohen Abganges beim Kindergartentransport (Transportkosten abzüglich Transportkostenbeiträge Eltern) Maßnahmen zur Reduzierung des Abganges beim Kindergartentransport zu setzen. Dies könnte einerseits durch eine weitere Anhebung der Elternbeiträge und andererseits durch eine Überprüfung der angebotenen Leistungen erfolgen. Auch wenn eine kostendeckende Betreibung des Kindergartentransportes unwahrscheinlich erscheint, sind jedoch vom Gemeinderat auf Grund des hohen Gemeindeanteils in diesem Bereich Maßnahmen zur Reduzierung des Abganges zu setzen.“

Bei einer Aufteilung der Kosten des Wegfalls der Landesförderung 50 : 50 auf der derzeitigen Basis würden sich folgende Tarife ergeben:

Monatsbeitrag netto € 36,--

Mehrkinderstaffel: ab dem 2. Kind netto € 28,--

bei Beförderung nur in der Früh oder nur zu Mittag ebenfalls netto € 28,--

Bei gleicher Kinderanzahl würde der Kostenanteil für die Gemeinde € 49.189,49 betragen und somit eine Erhöhung um € 7.906,48 bedeuten. Verringert sich die Kinderanzahl, so wird der Kostenanteil für die Gemeinde höher.

Werden die Kosten des wegfallenden Förderanteils des Landes gänzlich auf die Eltern übertragen, so müsste die neue Tarifgestaltung wie folgt aussehen:

Monatsbeitrag netto € 47,50

Mehrkinderstaffel: ab dem 2. Kind netto € 35,--

bei Beförderung nur in der Früh oder nur zu Mittag ebenfalls netto € 35,--

Bei gleicher Kinderanzahl würde der Kostenanteil für die Gemeinde € 41.283,01 betragen und somit gleich bleiben. Verringert sich die Kinderanzahl, so wird der Kostenanteil für die Gemeinde höher.

Folgt man teilweise der Empfehlung des Landes NÖ und bemüht sich um eine Reduzierung des Abganges und teilt die Transportkosten 50 : 50 zwischen Eltern und Gemeinde, so würden sich folgende Tarife ergeben:

Monatsbeitrag netto € 53,--

Mehrkinderstaffel: ab dem 2. Kind netto € 40,--

bei Beförderung nur in der Früh oder nur zu Mittag ebenfalls netto € 40,--

Bei gleicher Kinderanzahl würde der Kostenanteil für die Gemeinde € 37.210,46 betragen und somit eine Ersparnis von € 4.072,55 gegenüber der derzeitigen Regelung bedeuten. Verringert sich die Kinderanzahl, so wird jedoch die Ersparnis geringer.

In Gesprächen zwischen der bereits stattgefundenen Stadtratssitzung und der heutigen Gemeinderatssitzung hat sich ergeben, dass auch ein Tarif für eine Beförderung nur in der Früh oder nur zu Mittag ab dem 2. Kind beschlossen werden sollte. Der errechnete Tarif dafür würde netto € 24,-- betragen.

Antrag des Stadtrates ergänzt vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge ab dem 1. September 2016 nachfolgende Tarife für den Transport der Kindergartenkinder beschließen:

Monatsbeitrag netto € 47,50

Mehrkinderstaffel: ab dem 2. Kind netto € 35,--

bei Beförderung nur in der Früh oder nur zu Mittag ebenfalls netto € 35,--

bei Beförderung nur in der Früh oder nur zu Mittag ab dem 2. Kind netto € 24,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig.

Dafür: 19 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 3 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ

16.) Schulische Ferienbetreuung – Neufestsetzung der Elterntarife; (Zl. 4391)

Sachverhalt:

Für die schulische Ferienbetreuung wurde bisher ein Betrag von € 35,-- pro Kind und Woche eingehoben.

Im heurigen Jahr werden von einer Familie 3 Kinder betreut. Hier ist als Förderbedingung des Landes NÖ vorgesehen, dass für das 3. Kind ein Betrag von max. € 15,-- inkl. Ust. pro Woche eingehoben werden darf.

Seit der ab 1. Jänner 2016 gültigen Steuerreform ist der einzuhebende Höchstbetrag laut Förderrichtlinien mit € 47,-- inkl. Ust. beschränkt. Da die Ust. auf den Betrag von € 35,-- aufgeschlagen wird, müssen die Eltern zukünftig brutto € 39,55 pro Kind und Woche bezahlen. In diesem Zusammenhang soll nun eine Kinderstaffelung des Beitrages beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab den Ferien 2016 für die schulische Ferienbetreuung für das 1. Kind ein Betrag von netto € 41,--, für das 2. Kind netto € 28,-- und ab dem 3. Kind netto € 13,-- pro Woche eingehoben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ und Gemeinderat Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Dagegen: 2 Stimmen – Gemeinderäte Ewald Faltin (FPÖ) und Mario Haringer (FPÖ)

17.) KG Dietmanns; Grundankauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Christian Hahn, geb. 26.03.1980, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 331/6, hat am 25. September 2015 anlässlich einer Versteigerung die Parzelle Nr. 409/3, EZ 16, Katastralgemeinde Dietmanns erworben.

Auf Grund einer durchgeführten Vermessung wurde diese Parzelle in neue Grundstücke mit den Parzellen-Nr. 409/3, 409/4 und 409/5 getrennt.

Diese 3 Parzellen hat Herr Hahn nun der Stadtgemeinde Groß Gerungs um € 34.000,-- zum Kauf angeboten.

VA-Stelle: 5/840 – 0010 VA Betrag: € 77.000,-- frei: € 74.857,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzellen Nr. 409/3, 409/4 und 409/5 (jeweils 2.786 m²), Katastralgemeinde Dietmanns um € 34.000,-- von Herrn Christian Hahn, geb. 26.03.1980, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 331/6 angekauft werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

18.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/6; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Christian Hahn, geb. 26.03.1980, Beruf Polizist, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 331/6 hat bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf der Bauparzelle Nr. 1288/6, KG Groß Gerungs angesucht.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 2.106 m². 1.912 m² sind als Bauland und 194 m² als Grünland gewidmet.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres 2016 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1288/6, KG Groß Gerungs im Gesamtausmaß von 2.106 m² an Herrn Christian Hahn, geb. 26.03.1980, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 331/6, verkauft wird. Der Kaufpreis für die Parzelle Nr. 1288/6 beträgt € 43.727,92. Dieser Kaufpreis setzt sich aus € 42.369,92 (1.912 m² x € 22,16) für das Bauland und € 1.358,-- (194 m² x € 7,--) für das Grünland zusammen.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Christian Hahn. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

19.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/4; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Frau Christina Wagner, geb. 07.08.1991, Beruf Fachsozialbetreuerin, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kotting Nondorf 9 und Herr Thomas Riegler, geb. 28.05.1990, Beruf Zementarbeiter, wohnhaft in 3910 Zwettl, Waldrandsiedlung 56 haben mit Schreiben vom 03. Mai 2016 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1288/4, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 761 m². Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem Verkaufspreis von € 18,-- pro m² beworben.

Der gesamte Grundstückspreis beträgt daher € 13.698,--.

Frau Wagner und Herr Riegler führen in ihrem Ansuchen an auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten zu wollen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2016 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1288/4, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 761 m² zu einem m²-Preis von € 18,-- (Gesamtbetrag daher € 13.698,--) an Frau Christina Wagner, geb. 07.08.1991, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kotting Nondorf 9 und Herrn Thomas Riegler, geb. 28.05.1990, wohnhaft in 3910 Zwettl, Waldrandsiedlung 56, verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Wagner und Herrn Riegler. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

20.) OD Oberkirchen, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

Sachverhalt:

Auf Grund der Genehmigung des Landeshauptmannes von NÖ, LH-G-323/022-2015, wurden die Arbeiten für die Nebenflächen durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes, Straßenmeisterei Groß Gerungs, ausgeführt.

Der Gemeinderat soll nun den Beschluss fassen, dass die hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs, nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-G-323/022-2015, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (NA L8301 – OD Oberkirchen) in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

21.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sacherhalt:

Wie im Vorjahr hat der Verein das Konzept zur Förderung von Jugendkultur (ZVR 386126166) um eine finanzielle Unterstützung für die im Jahr 2016 geplanten Aktivitäten bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs angesucht. Im Vorjahr wurde eine Subvention in der Höhe von € 500,-- gewährt.

Für das Jahr 2016 wurde ebenfalls um einen finanziellen Beitrag in der Höhe von € 500,-- gebeten.

Laut der übermittelten Projektkalkulation sind an Einnahmen vom Bund (Kunstsektion des BMUKK) eine Förderung in der Höhe von € 5.000,-- und vom Land NÖ eine Förderung in der Höhe von € 4.500,-- angeführt.

Die gesamten Projektkosten werden mit € 27.000,-- beziffert.

VA-Stelle 1/3810 - 7570

VA Betrag: € 1.000,--

frei: 0,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2016 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtschaftungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 2.500,-- bis spätestens 15. Dezember 2016.

Bei einer Nichtvorlage von bezahlten Rechnungen bis zum 15.12.2016 verfällt die Förderzusage.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Ausgabe soll mit dem Überschuss auch dem Rechnungsabschlussergebnisses aus dem Jahre 2015 erfolgen und mittels Nachtragsvoranschlag 2016 budgetiert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.) FF-Groß Meinharts – Ankauf gebrauchtes HLF2; Gemeindebeitrag (Zl. 163)

Sachverhalt:

Im Fahrzeug- und Stationierungsplan laut der Matrix für die Risikoanalyse gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde bei der Aufteilung der Fahrzeuge und Geräte bei der FF-Groß Meinharts ein HLF1 und ein Vorausrüstfahrzeug angeführt.

Die FF-Groß Meinharts beabsichtigt anstelle des HLF1 und des Vorausrüstfahrzeuges ein gebrauchtes HLF2 anzukaufen.

Ein neues HLF1 würde abzüglich der Landesförderung € 117.039,10 und ein neues Vorausrüstfahrzeug würde abzüglich der Landesförderung € 135.889,36 kosten. Die Gesamtinvestitionskosten würden somit € 252.928,46 betragen.

Das gebrauchte HLF2 aus St. Valentin würde € 259.906,-- kosten. Für dieses Fahrzeug wird aber keine Landesförderung gewährt. Laut Matrix für die Risikoanalyse stehen den Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs 2 HLF2 zu. Diese beiden HLF2 wurden laut Fahrzeug- und Stationierungsplan der FF-Wurmbrand und der FF Griesbach zugeteilt.

Die Anschaffung des HLF2 soll im Jahr 2017 erfolgen. Die FF-Groß Meinharts muss jedoch den diesbezüglichen Kaufvertrag bereits im heurigen Jahr unterschreiben. Seitens des Kommandos der FF-Groß Meinharts wird der Gemeinderat um eine Beschlussfassung des Gemeindebeitrages für dieses gebrauchte HLF2 ersucht.

In Vorgesprächen wäre vereinbart worden, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs der FF-Groß Meinharts für den Ankauf des HLF2 im nächsten Jahr € 160.000,-- ausbezahlt, da die FF-Groß Meinharts den Gesamtbetrag von € 259.906,-- nicht zur Verfügung hat. Die FF-Groß Meinharts retourniert jedoch der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf die Dauer von 9 Jahren jährlich einen Betrag in der Höhe von € 7.000,--. Dadurch bezahlt die FF-Groß Meinharts nach den 9 Jahren für das HLF2 einen Betrag von € 163.000,--. Dies entspricht 62,71 % der Gesamtkosten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Groß Meinharts für den Ankauf eines gebrauchten HLF2 im Budgetjahr 2017 ein Gemeindebeitrag in der Höhe von € 160.000,-- ausbezahlt wird.

Auf die Dauer von 9 Jahren müssen jedoch jährlich € 7.000,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zurückbezahlt werden. Dies ergibt einen Gesamtbetrag in der Höhe von € 63.000,--.

Sollte die FF-Groß Meinharts dieser Rückzahlungsverpflichtung nicht nachkommen, so soll der noch offene Betrag mit dem jährlich von der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewährten Jahresbeitrag (derzeit für die FF-Groß Meinharts € 3.200,--) gegengerechnet werden.

Der Betrag von € 160.000,-- soll im Herbst 2016 bei der Budgeterstellung für das Jahr 2017 budgetiert werden.

Da die Stadtgemeinde Groß Gerungs somit eine Förderung für ein HLF2 gewährt, soll festgehalten werden, dass bei einem Ankauf eines HLF1 und/oder eines VRF von der Gemeinde diesbezüglich

keine Förderung mehr gewährt wird obwohl diese beiden Fahrzeuge im Fahrzeug- und Stationierungsplan bei der FF-Groß Meinharts aufgelistet sind. Eine Förderung für diese beiden Fahrzeuge soll erst nach dem Ausscheiden des HLF2 frühestens jedoch nach 20 Jahren gewährt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 23.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 24.)
- 25.)

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.10 Uhr.

Handwritten signatures:
Friedrich Schindler
Eckhart Schindler
A

Freiheitliche GR-Fraktion Gr. Gerungs

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gr. Gerungs
z.Hd.Hr. Bürgermeister Igelsböck Maximilian



Etlas, am 03.07.2016

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz eindeutig geregelt, wobei im § 36 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt ist, dass für Gemeinden u.a. KEINE Kostenbeitragspflicht für Asylberechtigte (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3) besteht.

Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden allen NÖ Gemeinden solche Kosten bei der Abrechnung der Ertragsanteile widerrechtlich einbehalten, und fehlen somit im Gemeindebudget.

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- 1) Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde rückzufordern.
- 2) Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.

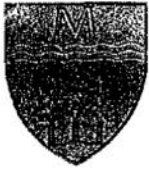
- 3) Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.
- 4) Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanziellen Mittel, die unserer, so wie auch allen anderen NÖ Gemeinden gesetzwidrig vorenthalten wurden, werden dringend benötigt. Nachdem sowohl die Gemeinderäte, als auch die Abgeordneten und Regierungsmitglieder ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Gesetze angelobt sind, haben sie die Verpflichtung, gegen gesetzwidrige Vorgänge unverzüglich vorzugehen und alle Schritte zu unternehmen, um den gesetzeskonformen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

Unterschrift(en)

Johann Ewald

Konrad Mann
Erdmüller



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Dienstag**, den 05. Juli 2016 um 20.00 Uhr, findet im **alten Rathaus**,
3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 88, 1. Stock eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 3. Mai 2016 (Zl. 004-1)
- 2.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 – Gebarungseinschau; Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Zl. 006)
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand – Austausch Steuerung; Bericht des Bürgermeisters und Genehmigung außerplanmäßige Ausgabe (Zl. 8514)
- 5.) Musikschulgebäude 3920 Groß Gerungs 96, Dachsanierung; Auftragsvergabe (Zl. 853)
- 6.) ABA Groß Gerungs BA 30 Kanalsanierung, Prioritätsstufe 1; Auftragsvergabe (Zl. 851)
- 7.) Kindergarten I, 3920 Groß Gerungs, Dr.-Julius-Sturm-Straße 287; Grundsatzbeschluss über Generalsanierung und Beauftragung Architekten; (Zl. 240)
- 8.) Ergänzung Naturstandvermessungen Groß Gerungs; Auftragsvergabe; (Zl. 032)
- 9.) KG Etzen; Grundankauf bzw. Grundverkauf für Siedlungserweiterung – Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2015 (Zl. 840)
- 10.) Siedlungserweiterung Etzen – Planungs- und Bauausführungsphase; Beauftragung Ingenieursleistungen (Zl. 612, 8501, 8516)
- 11.) KG Etzen - Freigabe der Aufschließungszone BW-A14; Verordnung (Zl. 031)
- 12.) KG Haid - Freigabe der Aufschließungszone BA-A15; Verordnung (Zl. 031)
- 13.) KG Haid; Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gemeindegut – Besitzübergang (Zl. 612-5)

- 14.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen (Zl. 612)
- 15.) Kindergartentransport – Neufestsetzung der Elterntarife; (Zl. 240)
- 16.) Schulische Ferienbetreuung – Neufestsetzung der Elterntarife; (Zl. 4391)
- 17.) KG Dietmanns; Grundankauf (Zl. 840)
- 18.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/6; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 19.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1288/4; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 20.) OD Oberkirchen, Bauführung des NÖ Straßendienstes – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 21.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 22.) FF-Groß Meinharts – Ankauf gebrauchtes HLF2; Gemeindebeitrag (Zl. 163)

Der Bürgermeister:



OR Maximilian Igelstöck



Groß Gerungs, 28.06.2016

Angeschlagen am: 29.06.2016

Abgenommen am: 06.07.2016